

Tagung vom 29.03.2012: „Verwahrung – Ein Pulverfass aus menschenrechtlicher Sicht?“

Paul J. Loosli, Direktor JVA Solothurn, Referent und ad hoc-Tagungsbeobachter

Eine Sichtung

Es darf als gutes Zeichen gewertet werden, dass die ursprünglich vorgesehene Tagungsbeobachterin nicht anwesend sein konnte. Annette Keller, Direktorin der Anstalt Hindelbank, hatte sich kurzfristig den Medien zu widmen, denn am Tagungstag wurde bekannt, dass der bernische Regierungsrat entschieden hat, für rund 150 Millionen Franken in Witzwil ein neues Frauengefängnis als Ersatz für Hindelbank bauen zu lassen. Damit hatte die abwesende Beobachterin unter anderem die Gelegenheit, in der Öffentlichkeit auf eben jene Schwierigkeiten des Justizvollzuges aufmerksam zu machen, welche an der Tagung unter den verschiedensten Gesichtspunkten debattiert wurden.

Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ) hat mit der Tagung "Verwahrung - Ein Pulverfass aus menschenrechtlicher Sicht?" ein brandaktuelles Thema aufgegriffen. In einem äusserst angenehmen Rahmen gab die Tagung Gelegenheit zum Informations-, Gedanken- und Meinungsaustausch zwischen akademischen Lehrern, Vollzugs- und Rechtspraktikern, betroffenen Behörden sowie interessierten Studenten.

Mit dem Eröffnungsredner Herrn Professor Giorgio Malinverni, ehemals Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, herrschte grundsätzlich Konsens, dass die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern geschützt werden muss, die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen dabei jedoch einzuhalten sind. Anhand der relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen (Artikel 5 der EMRK sowie Artikel 9 des UNO-Pakts II) sowie der Rechtsprechung von deren Kontrollorgane (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte resp. UN-Menschenrechtskomitee) zeigte Professor Malinverni auf, dass die Verwahrung grundsätzlich im Einklang mit den Menschenrechten steht, jedoch strikten verfahrenstechnischen Bedingungen unterworfen ist, so zum Beispiel der periodischen Überprüfung der Verwahrung oder dem Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit der präventiven Verwahrung von ausländischen Terrorismusverdächtigen.

Das Referat von Herrn Professor Jonas Weber, Assistenzprofessor für Strafrecht und Kriminologie der Uni Bern, knüpfte mit einer Analyse aus der landesrechtlichen Perspektive an und legte dem Publikum dar, dass die Verhältnismässigkeit der Verwahrung steht und fällt mit den Bedingungen, unter welchen sie vollzogen wird. Die aktuelle Situation im Schweizer Vollzugswesen sei diesbezüglich unbefriedigend, weil verwahrten Personen meistens keine von den anderen Vollzugsarten differenzierte Behandlung zu teil würde. Professor Weber führte ein Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichts ins Feld, wonach Verwahrten erheblich mehr Raum, Gestaltungsmöglichkeiten und Freiheiten zustünden, als ihnen heute eingeräumt werden. Das Schweizer Vollzugswesen wird diesen Ansprüchen, wenn überhaupt, nur langsam gerecht werden können. Als Beispiel dient die im Bau stehende

Justizvollzugsanstalt Solothurn, bei der es in Bezug auf die postulierten Raumbedürfnisse bereits zu spät ist. Umso wichtiger scheint es, diese Überlegungen bei der Planung künftiger Anstalten frühzeitig mit einzubeziehen. Die Gelegenheit bietet sich zum Beispiel eben gerade beim eingangs erwähnten Neubau der Frauenanstalten Witzwil.

Herr Dr. Jean-Pierre Restellini, Präsident der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, machte seinerseits die Behandlung der Verwahrten gemäss Art. 64 StGB zum Thema. Er wies darauf hin, dass „64er“ unter Berücksichtigung der Grundrechte eben nicht einfach weggesperrt werden dürfen, sondern auch dann noch einer menschenwürdigen Behandlung bedürfen, wenn kein Therapieerfolg erwartet werden kann. Der Berichterstatter hat in der Diskussion Beispiele aus der JVA Solothurn mit dem Massnahmenzentrum Im Schachen gebracht, um das Postulat von Herrn Restellini zu untermauern. Aus humanitären Gründen werden „64er“ auf Wunsch auch der einweisenden Behörden ausnahmsweise aufgenommen, obwohl die Institution für ihre Unterbringung grundsätzlich nicht geeignet ist. Ihre Therapie besteht dann noch aus dem Vermitteln lebensnaher Kulturtechniken. Die Lebensqualität ist für die Betroffenen damit höher als im Normalvollzug einer Strafanstalt, allerdings sind die Kosten auch erheblich höher für diese Art der Unterbringung. Ausserdem besetzen diese Insassen rare Plätze, die therapiefähigen Insassen, die zu einer Stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB verurteilt sind, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dr. Restellini monierte desweiteren, dass Anstaltsdirektoren für ihre umfassende Aufgabe und Verantwortung in der Schweiz nicht gezielt ausgebildet würden. Die Direktoren müssten genügend fachliche Kompetenzen haben, um bei Bedarf und gelegentlich entgegen den Anträgen der involvierten Fachleute entscheiden zu können. Der Beobachter zitiert sich selber als Betroffener, unterstreicht gleichzeitig aber auch, dass die "éducation permanente" im Justizvollzug kein Fremdwort ist und ausserdem am SAZ in Fribourg bereits Führungskurse für Vollzugsaufgaben auf Bachelorniveau angeboten werden. Das Nachwuchskader wird im Sinne des Referenten heute bereits deutlich systematischer geschult als bis anhin.

Herr Dr. Thomas Noll, Leiter Vollzug der JVA Pöschwies, übernahm die Aufgabe, den Tagungsteilnehmern den Unterschied zwischen der Stationären Massnahme in Sinne von Art. 59 StGB und der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB vor Augen zu führen. Sind den beiden eine psychische Anomalie, eine Wiederholungs- bzw. Rückfallgefahr sowie die Notwendigkeit einer Begutachtung gemeinsam, so sind sie, was die Anlasstat, den Täterkreis sowie die Therapierbarkeit anbelangt, zu differenzieren. Die Ausführungen von Dr. Noll und die Wortmeldungen während der Diskussion machten deutlich, dass das gesetzgeberische Konstrukt von Art. 59 und Art. 64 nicht unproblematisch ist, und die beiden Dispositionen in der Praxis nicht immer genügend abgegrenzt werden (können). So entschieden sich die Richter im Zweifel oftmals für Art. 59, wobei im Vollzugsverlauf dann jedoch doch noch eine Verwahrung nach Art. 64 ausgesprochen würde.

Wie die Verwahrung in Longstay-Einrichtung unter Berücksichtigung der Menschenrechte und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Deutschen Bundesverfassungsgerichts konkret ausgestaltet sein sollte, legte Herr Dr.

Bernhard C. Reck, Leiter der sozialpsychiatrischen Einrichtung Haus am Blender im Allgäu, dar und schloss somit an die juristischen Ausführungen von Professor Weber an.

Anlässlich der Podiumsdiskussion am Nachmittag stiessen zu den bereits erwähnten Referenten ein Vertreter der Justizvollzugsfachleute, Herr Jean-Jacques Chiffelle, der Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes St Gallen, Herr Dr. Hans-Rudolf Arta, und der Vizedirektor des Bundesamts für Justiz, Bernardo Stadelmann. In der Diskussion wurde einerseits deutlich, dass die Verwahrungsproblematik nur schwierig mit Verallgemeinerungen zu charakterisieren ist, da die Gruppe der verwahrten Personen sehr heterogen ist. Das Jonglieren mit Zahlen und Statistiken birgt entsprechend Tücken: Nicht einmal über die genaue Anzahl von verwahrten Personen herrschte Konsens. Eingehend diskutiert wurde ausserdem der eigentliche Vollzugsnotstand, der dem Mangel an geeigneten Plätzen in den Institutionen erwachsen ist. Das provokative Votum von Herrn Stadelmann, wenn kein geeigneter Therapieplatz zur Verfügung stehe, dürfte eigentlich gar keine Massnahme angeordnet werden, ist bemerkenswert. Die Alternativen sind nämlich immer auch problematisch: einerseits die Strafe, die dann den unbehandelten Täter nach Ende der Strafe wieder entlassen würde, andererseits die Verwahrung, die dann wohl grundrechtlich nicht vertretbar wäre. Eine Patentlösung, um dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, fanden die Teilnehmer der Podiumsdiskussion erwartungsgemäss nicht.

Aus Sicht des ad hoc Beobachters lässt sich jedoch ein Grundkonsens aus den Diskussionen heraus spüren. Er erlaubt sich diesbezüglich Friedrich Glauser sinngemäss zu zitieren. Der wichtigste Schweizer Kriminalautor hat vor über 80 Jahren und als ein langjähriger Insasse verschiedenster Anstalten geschrieben: "Wir leben in einem deterministischen Zeitalter. Es genügt nicht, den Mörder zu bestrafen. Wir müssen verstehen, warum er die Tat begangen hat." Der Tagungsbeobachter ist der Meinung, dass sich die Tagung diesem alten Postulat, dem Verstehen einer Tat und den sich daraus zu ziehenden Konsequenzen intensiv gewidmet hat. Die Fragen der Langzeitverwahrung sind ernst zu nehmen! Der Erhalt der Würde und das Einhalten der Grundrechte sind abhängig auch von einem angemessenen Platzangebot. Zwar wurden bereits viele Anstrengungen unternommen und einiges ist in Planung, aber es geht zu langsam. Die häufig gelobte schweizerische Langsamkeit hinterlässt in diesem Kontext auch Opfer. Opfer, die statistisch kaum sichtbar werden. Nicht hunderte, aber eben doch zu viele. Ist die Verwahrung aus menschenrechtlicher Sicht ein Pulverfass? Dies die Frage, welche die Veranstalter bewusst provokativ gestellt haben. Der Beobachter folgert aus der Tagung als Ganzes, dass in Bezug auf die Verwahrung durchaus Sprengstoff vorhanden ist und das Thema trotz sichtbarer Bemühungen an Brisanz noch weiter zunehmen wird. Es wäre jedoch übertrieben, zu behaupten, dass Fass stehe kurz vor der Explosion. Das Thema ist hochaktuell und die Tagung hat den Teilnehmenden wichtige Anregungen geben könnten. Dafür gebührt allen Teilnehmenden, allen Referenten, allen voran aber den Organisatoren, Frau Professor Dr. Regula Kägi-Diener, Präsidentin der Internationalen Juristenkommission Sektion Schweiz, und Herrn Dr. Dr. hc Marco Mona, Vizepräsident, ein grosser Dank.